

Chlotar III. (656—670), Childerich II. (660—673) und Theuderich III. selbst gemeint sind. Wenn letzterer hier bereits vor Childerich mit genannt wird, so entspricht das der That-
sache, dass er schon einmal in Neuster, bevor Childerich auch hier die Herrschaft erlangte, vorübergehend durch Ebroin auf den Thron erhoben war. Die Computation ist also entschieden im Jahre 676 verfasst.

Solange nun nicht das Gegentheil zu beweisen ist, wird man annehmen müssen, dass eben in diesem als gegenwärtig bezeichneten Jahre die Computation mit den anderen chronologischen Stücken den Formeln hinzugefügt ist und dass also die vorhergehenden Formeln vor dieser Zeit, die folgenden aber erst nach derselben in die Vorlage unserer Handschrift eingetragen sind¹⁾. Wenn damit aber ausgeschlossen ist, dass Childebert III. in der ersten und 34. Formel genannt sein könnte, so bleibt nur die Deutung auf Childebert I, da der austrasische Childebert II. nie in Anjou geherrscht hat, als einzige Möglichkeit übrig und dieser Deutung steht, soviel wir sehen, im Inhalte der Formeln nichts entgegen.

Können wir also in Bezug auf die Hauptsache uns mit De Rozière einverstanden erklären, so sind wir in Betreff der Ansetzung des 4. Regierungsjahres dieses Königs anderer Meinung. De Rozière nimmt an, Anjou habe nach Chlodwigs Tode zunächst dem Erbtheile Chlodomirs angehört und sei erst nach dessen Tode und der Ermordung seiner Söhne unter Childeberts Herrschaft gekommen. In Folge dessen hält er das bezeichnete Jahr für das 4. Jahr der Herrschaft Childeberts in Anjou, und berechnet dasselbe auf 530 oder 537. Es ist aber vielmehr, wie Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses S. 200 f., darthut, durchaus anzunehmen, dass Anjou gleich von vorn herein mit Nantois und Maine zu dem Theilreiche Childeberts gehört hatte, und überdies ist nicht gut denkbar, dass die Regierungsjahre der damaligen Frankenkönige in ihren zu verschiedenen Zeiten erworbenen Gebieten nach dem Anfange der Herrschaft in eben diesen einzelnen Gebieten berechnet worden seien. Aus diesen Gründen müssen wir die Entstehung der Formeln 1—34 in das Jahr, welches in der zweiten Hälfte 514 beginnt, setzen.

1) Mabillon bezeichnet fälschlich das in der Computation angegebene Jahr in *Libri de re dipl. suppl.* p. 68 gradezu als Datierung unserer Handschrift: 'harum formularum antiquitatem probat tum veterrimus codex ex quo eas descripsimus exaratus, ut ex subscriptione colligitur, anno tertio Th. regis'. Vorsichtiger hatte er sich früher *Analecta* IV p. 232 ausgedrückt: 'in fine formularum scripti codicis aut ejus exemplaris annus tertius Th. regis — designatur'. Dass die Hinzufügung der chronologischen Stücke nicht erst in unserer Handschrift geschehen ist, geht schon daraus hervor, dass dieselben mit den vorhergehenden und den folgenden Formeln, der Schrift nach zu urtheilen, in einem Zuge geschrieben sind.